



ARBEITSBLATT Nr. 16

Stand: August 2022

VOB-Stelle für
Rheinland-Pfalz

August-Thyssen-Straße 20
56070 Koblenz
www.add.rlp.de

Postanschrift:
Postfach 20 05 55
56005 Koblenz
vob-stelle@add.rlp.de

Ansprechpartner(/in):
Kerstin Mangold
Mo – Fr 9:00 – 15:30 Uhr
Telefon 0261 20546-13 696
Telefax 0261 20546-73 696
Kerstin.Mangold@add.rlp.de

Mischkalkulation und Spekulationspreise

- Prüfung und Wertung der Angebote
(Wertung: Angemessenheit des Preises)

VOB/A § 16d

Die Thematik der willkürlich angesetzten Preise in Angeboten wirft bei den Vergabestellen immer wieder die Frage auf, wie diese Preise im Rahmen der Wertung zu beurteilen sind.

Zunächst ist festzuhalten, dass alleine unangemessene Einheitspreise, z.B. „Cent-Positionen“ noch keinen Ausschluss des Angebotes begründen.

Häufig wird die Auffassung vertreten, dass der Beschluss des BGH vom 18.05.2004 – X ZB 7/04 – den Auftraggeber verpflichtet, Angebote mit Cent-Positionen auszuschließen.

Dies ist ausdrücklich nicht Inhalt der Entscheidung!

Der Leitsatz des Urteils lautet wie folgt:

„Ein Bieter, der in seinem Angebot die von ihm tatsächlich für einzelne Leistungspositionen geforderten Einheitspreise auf verschiedene Einheitspreise anderer Leistungspositionen verteilt, benennt nicht die von ihm geforderten Preise im Sinne von § 21 Nr. 1 Abs. 1 Satz 3 VOB/A 2006. Deshalb sind Angebote, bei denen der Bieter die Einheits-



preise einzelner Leistungspositionen in "Mischkalkulationen" auf andere Leistungspositionen umlegt, grundsätzlich von der Wertung auszuschließen (§ 25 Nr. 1, Abs. 1 Buchst. b VOB/A 2006).“

Das damalige Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat schreibt seinen untergeordneten Dienststellen im Bereich des Bundeshochbaus deshalb folgende Verfahrensweise vor:

“Ergeben sich (...) auf Grund der Preisstruktur eines Angebotes Hinweise auf eine Mischkalkulation von Preisen und kann der Bieter nicht alle von der Vergabestelle festgestellten Unklarheiten ausräumen, hat die Vergabestelle schlüssig und anhand von Tatsachen (keine Mutmaßungen und subjektiven Einschätzungen) den Nachweis für eine Mischkalkulation zu erbringen.

Gelingt dies, ist das Angebot wegen unvollständiger Preisangaben gemäß § 25 Nr. 1 Abs. 1b VOB/A 2006 i.V.m. § 21 Nr. 1 Abs. 2 Satz 5 VOB/A 2006 von der Wertung auszuschließen.

Können alle Unklarheiten ausgeräumt oder eine Mischkalkulation objektiv nicht nachgewiesen werden, ist das betreffende Angebot weiter zu prüfen und zu werten.“

Diese Anweisung ist zwar nur für den genannten Bereich des Bundeshochbaus verbindlich, wir empfehlen jedoch ausdrücklich, entsprechend zu verfahren.

Die Empfehlung deckt sich mit der Festlegung der VOB/A 2019 § 16d Abs. 1 Nr. 2, wonach in den Fällen, in denen ein Angebotspreis unangemessen niedrig erscheint und anhand der vorliegenden Unterlagen die Angemessenheit nicht zu beurteilen ist, vom Bieter in Textform Aufklärung über die Ermittlung der Preise für die Gesamtleistung oder für Teilleistungen zu verlangen ist.

Ist aus dieser Aufklärung die Mischkalkulation belegt, so ist der Ausschluss des Angebotes entsprechend der zitierten Rechtsprechung zwingend.

Kann der Auftraggeber hingegen aus den Erklärungen des Bieters keine Mischkalkulation erkennen bzw. nachweisen, so liegt kein Tatbestand für einen Ausschluss aufgrund der Unvollständigkeit vor.

Von der Mischkalkulation zu unterscheiden sind so genannte „Spekulationsangebote“.



Von einem Spekulationsangebot spricht man, wenn der Bieter den Preis nicht – allein – an den voraussichtlichen Kosten einer unveränderten Leistungsbeschreibung kalkuliert, sondern auch an der Erwartung, dass sich für ihn aus angenommenen künftigen Änderungen der Leistungsbeschreibung ein finanzieller Vorteil ergibt. Im Gegensatz zur Mischkalkulation sind bei Spekulationspreisen Verschiebungen von Kostenbestandteilen nicht vorhanden bzw. objektiv nicht nachweisbar.

Solche Angebote werden bei der Prüfung und Wertung auf Mischkalkulation nicht ausgeschlossen!

Liegen in einem Verfahren Spekulationsangebote vor, so lässt dies u.U. auf eine mangelhafte Leistungsbeschreibung bzw. Mengenermittlung schließen.

In diesen Fällen sollte daher die Leistungsbeschreibung und Mengenermittlung objektiv überprüft werden.

Werden tatsächlich Mängel festgestellt, so kommt ggf. nur eine Aufhebung des Verfahrens in Frage.

Hält hingegen die Leistungsbeschreibung und Mengenermittlung einer Überprüfung stand, so muss der Auftraggeber im Rahmen der Wertung die Risiken der Beauftragung eines Spekulationsangebotes sorgfältig abwägen.

Ist mit dem Spekulationsangebot ein hohes wirtschaftliches Risiko für den Auftraggeber verbunden, so ist dieses u.U. trotz des günstigsten Angebotspreises nicht das annehmbarste Angebot im Sinne von § 16d Abs. 1 Nr. 4 VOB/A.

Über die vergaberechtlichen Konsequenzen kann jedoch nur nach Würdigung der konkreten Umstände des jeweiligen Einzelfalls entschieden werden.

HINWEIS!

Durch die Vielfältigkeit der Vergabeunterlagen sind wir nicht in der Lage, im Rahmen dieses Arbeitsblattes sämtliche Sachverhaltsaspekte abschließend und umfassend zu beleuchten.

Aus diesem Grund sollen die hier enthaltenen Aussagen nur als grundsätzliche Hinweise verstanden werden und ersetzen in keinem Fall eine sorgfältige und objektive Prüfung des jeweiligen Einzelfalls.

Wir empfehlen deshalb, in Zweifelsfragen stets eine nochmalige Rücksprache mit der VOB-Stelle.